

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 523/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Manuel Neb Verfasser/in: Herr Neb		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					06.12.2022
Rat					19.12.2022

TOP	Erlass der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatz-Satzung 2023)
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Erlass der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatz-Satzung 2023) wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Erhöhung der Realsteuerhebesätze der Grundsteuern A und B der Kreisstadt Bergheim ab dem 01.01.2023 mit dem Ziel der Erzielung von Steuermehreinnahmen als Beitrag zur Konsolidierung der städtischen Finanzen und zur Kompensation der gesunkenen Verzinsungserträge bei der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens in den Gebührenhaushalten.

Mit dem Erlass einer gesonderten Hebesatz-Satzung soll sichergestellt werden, dass die Erhöhung der Hebesätze rechtzeitig vor Versand der Abgabenbescheide 2023 rechtswirksam wird.

2. Sachverhalt

2.1 Haushaltswirtschaftliche Ausgangslage in der Kreisstadt Bergheim

Mit Blick auf die anstehende Aufstellung des Entwurfes des Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 sind durch eine geplante Änderung des § 6 KAG NRW – ausgelöst durch ein Urteil des OVG vom 17.05.2022 - hinsichtlich der kalkulatorischen Verzinsung erhebliche Mindererträge zu erwarten, die nur durch eine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B ausgeglichen werden können.

Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens in den Gebührenhaushalten sinkt von 5,7 % in 2022 auf 2,8 % in 2023. Der Zinssatz für das Jahr 2023 wurde aufgrund der sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderung des § 6 KAG NRW aus einem gewichteten Durchschnittzinssatz berechnet. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich in der 1. Dezemberhälfte zum Abschluss gebracht. Das neue Berechnungsschema des kalk. Zinssatzes wird dann zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Sollten sich bei der Änderung des § 6 KAG NRW Modifizierungen zur Berechnungsmethodik ergeben, so wird die Verwaltung zur Ratssitzung am 19.12.2022 noch aktualisierte Gebührenkalkulationen sowie geänderte Gebührensatzungen vorlegen. Dies hätte dann auch eine Änderung der Hebesatzsatzung zur Folge.

Auf Grundlage der dargestellten Änderungen ergeben sich in den betreffenden Gebührenhaushalten folgende Mindererträge:

Abwasser:	3.568.100
Winterdienst	2.500
Bestattungen	68.500
Rettungsdienst:	47.200

Summe:	3.686.300
---------------	------------------

Bei einer 10 %-igen Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B sind Mehrträge von 225.000 € p.a. zu erwarten. Bei einer 10%-igen Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A sind Mehrträge von 6.350 € p.a. zu erwarten.

Um einen Minderertrag in Höhe von 3.686.300 € im Gesamthaushalt kompensieren zu können, schlägt die Verwaltung demnach vor, den Hebesatz für die Grundsteuer B von 600 % um 160 %-Punkte auf 760 % und den Hebesatz für die Grundsteuer A von 340 % um 90 %-Punkte auf 430 % zu erhöhen

Die Realsteuerhebesätze wurden in der Kreisstadt Bergheim zuletzt zum 01.01.2016 erhöht.

2.2 Anmerkungen zum Erlass einer Hebesatz-Satzung

Die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern erfolgt üblicherweise in § 5 der Haushaltssatzung. Nach dem augenblicklichen vorläufigen Stand der Sitzungsterminplanung wird der Haushalt 2023/2024 erst in der Ratssitzung im Juni 2023 verabschiedet.

Die Hebesätze könnten im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes 2023/2024 rückwirkend zum 01.01.2023 erhöht werden. Die Haushaltssatzung müsste dann aber spätestens bis zum 30.06.2023 in Kraft treten, d.h. bis dahin müsste das Haushaltsaufstellungsverfahren einschließlich des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens und abschließender öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung abgeschlossen sein. Davon ist jedoch derzeit nicht auszugehen.

Der Versand der Abgabenbescheide soll – wie in den Vorjahren – Anfang Februar erfolgen. Da viele Steuerpflichtige ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, müssen hierfür die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Steuererhebung zum ersten Fälligkeitstermin am 15.02.2023 geschaffen werden.

Die Verwaltung schlägt aus den o. g. Gründen und zur Schaffung der rechtlichen Grundlage vor, die erhöhten Realsteuerhebesatz noch vor dem ersten Steuertermin in einer gesonderten Hebesatz-Satzung festzusetzen. Dieses Verfahren ist rechtlich zulässig und wurde bereits in der Kreisstadt Bergheim bei der Festsetzung der Steuerhebesätze 1992, 1997, 2002, 2005, 2010 und 2013 praktiziert.

Die Hebesatz-Satzung der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2023 ist als Anlage beigelegt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Der Verzicht auf die im Beschlussvorschlag vorgesehene Erhöhung der Hebesätze d. h. eine Beibehaltung des derzeit geltenden Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2023 ist vor dem Hintergrund der prekären Haushaltslage der Kreisstadt Bergheim haushaltswirtschaftlich nicht vertretbar.

Haushaltswirtschaftlich verantwortbare Handlungsalternativen zu der vorgeschlagenen Erhöhung

der Hebesätze sind nur solche, die zu einer noch höheren Einnahmeverbesserung führen. So bringt jede weitere Erhöhung der Hebesätze um 10 % - Punkte jährliche Mehreinnahmen bei der

Grundsteuer A	von rd. 6.350 €
Grundsteuer B	von rd. 225.000 €
Gewerbsteuer	von rd. 440.000 €.

Im Folgenden ist eine Übersicht über die Hebesätze 2022 der Kommunen im Rhein-Erft-Kreis dargestellt.

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
	2022	2022	2022
Bedburg	440	670	495
Bergheim	340	600	500
Brühl	200	600	460
Elsdorf	400	810	525
Erftstadt	380	650	565
Frechen	300	520	490
Hürth	228	480	480
Kerpen	365	720	500
Pulheim	290	555	475
Wesseling	250	595	460

Derzeit liegen der Verwaltung keine verbindlichen Erkenntnisse aus den anderen Städten über die Entwicklung der Steuersätze im kommenden Jahr vor. Nach Auffassung der Verwaltung ist es allerdings aufgrund der Änderung des KAG NRW sowie der allgemeinen desolaten Finanzlage in vielen nordrhein-westfälischen Kommunen nur eine Frage der Zeit, bis auch andere Gemeinden ihre Steuern zum Teil drastisch erhöhen werden.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

4.1 Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Durch die Anhebung des Hebesatzes werden folgende Mehreinnahmen erzielt:

- bei der Grundsteuer B durch die Erhöhung von 600 v.H. auf 760 v.H. = rd. 3.600.000 € im Jahre 2023
- bei der Grundsteuer A durch die Erhöhung von 340 v.H. auf 430 v.H. = rd. 57.150 € im Jahre 2023

Bei der Anhebung der Hebesätze wurde Wert darauf gelegt, dass die Erhöhungen mit 26,47 % bei der Grundsteuer A und mit 26,67 % bei der Grundsteuer B in etwa gleich sind. Auf eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer wurde verzichtet, da die gewerbesteuerpflichtigen Gewerbetreibenden schon durch die Anhebung der Grundsteuer – unmittelbar als steuerpflichtige Grundstückseigentümer oder mittelbar als Mieter oder Pächter über die Nebenkostenabrechnungen – belastet werden. Außerdem steht die Kreisstadt Bergheim bei der Suche nach potentiellen, ansiedlungswilligen Gewerbebetrieben in einer Wettbewerbssituation mit anderen vor allen benachbarten Kommunen. Von vielen Unternehmen wird ein hoher Gewerbesteuersatz als Standortnachteil angesehen.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B werden lediglich die Gebührenaufschläge durch die gebotene Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes im Rahmen der Gebührenkalkulationen nach § 6 KAG NRW aufgefangen.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2023-2024 gilt es nunmehr, die weiteren haushaltsbelastenden Faktoren und Einflüsse abzufedern, auf die die Verwaltung in der Vorlage zur Haushaltsprognose zum 31.12.2022 mit Ausführungsstand 31.08.2022 für den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 09.11.2022, Vorlage-Nr. 435/2022, unter Ziffer 2.7 „Ausblick auf die Folgejahre“ hingewiesen hat.

Beispielhaft sei noch einmal erwähnt, dass der Landrat des Rhein-Erft-Kreises in dem Schreiben vom 20.10.2022 zur Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 Kreisordnung mitgeteilt hat, dass er im Entwurf des Kreishaushaltes 2023 - 2024 den Umlagesatz der allgemeinen Kreisumlage in den beiden Jahren auf jeweils 33,20 % zu erhöhen beabsichtigt; der Umlagesatz für das Jahr 2022 beträgt 31,50 %. Die von der Kreisstadt Bergheim zu zahlende allgemeine Kreisumlage würde damit von 36,1 Mio. Euro im Jahre 2022 auf 41,1 Mio. Euro im Jahre 2023 steigen. Außerdem steigen die Sonderumlagen „Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft“ und „Förderschulen“ in 2023 um rund 0,95 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

4.2 Finanzielle Auswirkungen für die Bürger

Die durch die Anhebung der Hebesätze der Grundsteuern A und B erzielten Steuermehrerträge in Höhe von insgesamt 3.657.150 Euro wiegen damit die Gebührenmindereinnahmen in den Gebührenhaushalten in Höhe von 3.686.300 Euro nicht ganz auf. In Bezug auf die Auswirkungen auf die Gesamtheit aller Steuer- und Gebührenpflichtigen im Stadtgebiet werden also die Steuermehrbelastungen insgesamt durch die Gebührenentlastungen insbesondere bei den Abwassergebühren aufgrund der erwarteten Änderung des KAG NRW kompensiert. Im Einzelfalle kann sich natürlich in Abhängigkeit der jeweiligen Bemessungseinheiten (Grundsteuermessbetrag, Frischwasserverbrauch, gebührenpflichtige Flächen für die Niederschlagswassergebühr usw.) ein Mehrbetrag für den einzelnen Abgabepflichtigen ergeben. Bei den meisten Abgabepflichtigen dürfte sich dies jedoch in einem vertretbaren und überschaubaren Rahmen bewegen.

Beispielhaft werden nachfolgend die sich aus der Erhöhung der Grundsteuer B und sowie der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ergebenden Belastungen für einzelne Grundstückseigentümer anhand von einigen realen Grundstücksdaten veranschaulicht:

<u>Einfamilienhaus, Baujahr 1973,</u>	Grundstück	Gebühr 2022	Gebühr 2023	Veränderung
<u>Grundstücksgröße 431 qm</u>				

Grundsteuer B	97,31 €	583,86 €	740 €	155,70 €
Schmutzwassergebühr	103,00 m³	386,25 €	329,60 €	-56,65 €
Niederschlagswassergebühr	217,00 m²	360,22 €	297,29 €	-62,93 €
Abfallgebühr	80,00 l	166,00 €	170,00 €	4,00 €
Straßenreinigungsgebühr	21,00 m	17,64 €	20,79 €	3,15 €
Winterdienstgebühr	21,00 m	12,39 €	15,33 €	2,94 €

Summe:	1.526	€	1.573	€	46	€
---------------	--------------	----------	--------------	----------	-----------	----------

Einfamilienhaus, Baujahr 1990,
Grundstücksgröße 561 qm

Einfamilienhaus, Baujahr 1990, Grundstücksgröße 561 qm	Grundstück	Gebühr 2022	Gebühr 2023	Veränderung
Grundsteuer B	75,64 €	453,84 €	575 €	121,02 €
Schmutzwassergebühr	119,00 m³	446,25 €	380,80 €	-65,45 €
Niederschlagswassergebühr	174,00 m²	288,84 €	238,38 €	-50,46 €
Abfallgebühr	120,00 l	248,00 €	255,00 €	7,00 €
Summe:		1.437 €	1.449 €	12 €

**Mehrfamilienhaus (9 Mietwoh-
nungen), Baujahr 1975, Grund-
stücksgröße 1.239 qm**

Mehrfamilienhaus (9 Mietwoh- nungen), Baujahr 1975, Grund- stücksgröße 1.239 qm	Grundstück	Gebühr 2022	Gebühr 2023	Veränderung
Grundsteuer B	362,38 €	2.174,28 €	2.754 €	579,81 €
Schmutzwassergebühr	485,00 m³	1.818,75 €	1.552,00 €	-266,75 €
Niederschlagswassergebühr	632,00 m²	1.049,12 €	865,84 €	-183,28 €
Abfallgebühr	60 / 120 l	372,00 €	383,00 €	11,00 €
Summe:		5.414 €	5.555 €	141 €

Eigentumswohnung Wohnungs-
größe 83 qm, Baujahr 1973

<u>Eigentumswohnung Wohnungs- größe 83 qm, Baujahr 1973</u>	Grundstück	Gebühr 2022	Gebühr 2023	Veränderung
Grundsteuer B	43,49 €	260,94 €	331 €	69,58 €
Schmutzwassergebühr	95,13 m³	356,72 €	304,40 €	-52,32 €
Niederschlagswassergebühr	57,46 m²	95,38 €	78,72 €	-16,66 €
Abfallgebühr	1.100 l (24 WE)	139,50 €	142,75 €	3,25 €
Summe:		853 €	856 €	4 €

Geschäfts- und Gewerbegrundstück, Baujahr 1985, Grundstücksgröße 4.181 qm

<u>Geschäfts- und Gewerbegrundstück, Baujahr 1985, Grundstücksgröße 4.181 qm</u>	Grundstück	Gebühr 2022	Gebühr 2023	Veränderung
Grundsteuer B	1.338,73 €	8.032,38 €	10.174 €	2.141,97 €
Schmutzwassergebühr	1.002,00 m³	3.757,50 €	3.206,40 €	-551,10 €
Niederschlagswassergebühr	4.181,00 m²	6.940,46 €	5.727,97 €	-1.212,49 €
Abfallgebühr	80,00 l	166,00 €	170,00 €	4,00 €
Winterdienstgebühr	41,00 m	24,19 €	29,93 €	5,74 €
Summe:		18.921 €	19.309 €	388 €

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt